

Satzung des Vereins „Netzwerk Ambulanter Dienste – NADel e.V.“

§1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist „Netzwerk Ambulanter Dienste – NADel“, im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Porta Westfalica.
3. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gem. §52 (2) S.1 Nr.3 der Abgabenordnung.

Der Verein hat zum Ziel, die pflegerische Versorgung von Menschen effizient zu gestalten und dabei eine hohe Qualität zu gewährleisten. Hierzu unterstützen sich die in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder gegenseitig und arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Hierbei werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

1. Gewährleistung einheitlicher Mindestqualitätsstandards.
2. Bündelung von Ressourcen zur Weiterentwicklung und den Ausbau von ambulanten Hilfestrukturen.
3. Organisation und Durchführung von Fortbildungen.
4. Gemeinsames Auftreten bei Problemen mit Leistungsträgern.
5. Koordinierung der Überleitungspflege mit den Krankenhäusern und anderen Leistungsträgern.
6. Vernetzung mit anderen Dienstleistungsanbietern.
7. Weiterentwicklung der Vereinsstrukturen.

§3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können Ambulante Dienste werden, die eine Zulassung nach §132a SGB V und nach § 120 SGB XI haben und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmekriterien erfüllen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist eine erneute Antragstellung möglich.
3. Zur Finanzierung des Vereins zahlen die Mitglieder einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und einen Aufnahmebeitrag.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Die Frist beträgt drei Monate zum Quartalsende.
5. Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

Vorstände

Detlef Siebeking
PariSozial Minden-Lübbecke

Angelika Busse
Pflegedienst Busse gmbH

Bankverbindung:
Sparkasse Minden Lübbecke
BLZ 49050101 Konto.- Nr. 57869

§4 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter. Die Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung hat schriftlich durch den gesetzlichen Vertreter des Mitglieds gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, dabei ist die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und wie unter Absatz 2 vorzugehen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden, bei deren Verhinderung, von ihrem Stellvertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Auf diesen Sachverhalt muss in der Einladung hingewiesen werden.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Die Mitglieder des Vereins bzw. deren Vertreter sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind, verpflichtet.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses wird von den Versammlungsleitern und der Schriftführerin unterschrieben.

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Änderung der Satzung
10. Auflösung des Vereins

§7 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus dem erweiterten Vorstand
 - a. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, die aus Gründen der Parität von einem Mitglied aus dem Bereich der privaten Leistungsanbieter und einem Mitglied aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege gestellt werden, sofern sich entsprechende Kandidaten zur Wahl stellen und gewählt werden. Weiterhin gehören der Schriftführer und der Kassierer zum geschäftsführenden Vorstand.
 - b. Ein erweiterter Vorstand kann aus bis zu drei Mitgliedern bestehen. Der erweiterte Vorstand ist beratend tätig. Er fasst empfehlende Beschlüsse für den Vorstand bzw. für die Mitgliederversammlung und hat sowohl bei der Abstimmung im Vorstand als auch bei der Mitgliederversammlung kein gesondertes Stimmrecht. Der geschäftsführende Vorstand kann den erweiterten Vorstand zu jeder Vorstandssitzung einberufen, ist ein erweiterter Vorstand gewählt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und eventuell die Beisitzer im erweiterten Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Das Amt eines Mitgliedes endet mit dem Ausscheiden desjenigen Mitgliedes, welches er vertritt, aus dem Verein.
3. Vor der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung per Beschluss festzustellen, ob ein erweiterter Vorstand und wenn ja aus welcher Anzahl von Beisitzern bestehen soll.
4. Über jede Vorstandsposition und jeden Beisitzer wird einzeln abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Gelingt es keinem der Kandidaten die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich zu vereinigen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ist auch dieser erfolglos, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
7. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
8. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Jeweils drei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§8 Aufgaben

Die Geschäfte des Vereins führt der geschäftsführende Vorstand. Er trägt zur weiteren Entwicklung des Netzwerkes bei. Er ist mit mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von drei Stimmen.

Zu seinen Aufgaben gehören dabei insbesondere:

- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Die Anfertigung des Jahresberichtes
- e) Die Aufnahme neuer Mitglieder
- f) Abschluss und Kündigung von Verträgen
- g) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Festlegung von deren Zusammensetzung
- h) Bestellung eines Geschäftsführers

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (26Abs.2 Satz 2 BGB), dass zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§9 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

§10 Rechnungsprüfer

Das Kontrollorgan für den Vorstand sind die Rechnungsprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht im Vorstand des Vereins tätig sein. Es wird im Kalenderjahr mindestens eine Kassenprüfung durchgeführt und das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, die Kassengeschäfte im Hinblick auf deren ordnungsgemäße Verwendung zu überwachen.

§11 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein verpflichtet.
2. Fördernde Mitglieder ebenfalls.
3. Der Jahresbeitrag ist auch dann zu bezahlen, wenn ein Mitglied erst im laufenden Geschäftsjahr eintritt oder austritt oder ausgeschlossen wird.
4. Die Höhe der Jahresbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Jahresbeiträge sind spätestens zum 01.02. des laufenden Jahres zu zahlen bzw. einen Monat nach Erhalt der Aufnahmeerklärung.

§12 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins, sie haben nach dem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und davon zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Satzungsänderung zustimmen. Die Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit einer mindestens dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Förderverein PAN e.V. im Kreis Minden-Lübbecke zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Satzung errichtet zum 30.05.2005.

Geändert am 13.02.2008

Geändert am 10.09.2020

Geändert am 24.08.2022

§16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedsverhältnis ist Minden.

Institution	Gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter-Unterschrift
-------------	--

Porta Westfalica, den 1.09.2022